



Finanzgericht Düsseldorf Newsletter September 2020

Sehr geehrte/r,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

Stellenausschreibungen

Das Finanzgericht Düsseldorf sucht Verstärkung. Aktuell sind zwei Stellen als Richter/-in am Finanzgericht Düsseldorf ausgeschrieben. Weitere Informationen zu dem Bewerbungsverfahren erhalten Sie auf unserer [Homepage](#).



Quelle: Justiz NRW

Auswahl aktueller Entscheidungen

Keine Bildung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten für Projektentwicklungshonorare bei Bauvorhaben mit unbestimmter Dauer

Gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG sind für eine periodengerechte Gewinnermittlung passive Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden, soweit Einnahmen, die vor dem Abschlussstichtag erzielt wurden, einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. In dem Verfahren 10 K 2970/15 F hatte das Finanzgericht Düsseldorf

darüber zu entscheiden, ob Projektentwicklungs- und durchführungsverträge für Bauvorhaben für eine "bestimmte Zeit" i.S. dieser Regelung abgeschlossen wurden.

Die Klägerin schloss mit Projektgesellschaften mehrere Projektentwicklungs- und durchführungsverträge für größere Bauvorhaben. Zum vereinbarten Leistungsumfang gehörten u.a. die Vermarktung der Projekte durch Vermietung und/oder Verkauf sowie die Beseitigung von Mängeln, die bis zum Ablauf der Gewährleistungszeit festgestellt wurden. Die Verträge sollten nach vollständiger Erledigung der geschuldeten Leistungen enden.

Die Klägerin erhielt als Gegenleistung Honorare, die verteilt über die voraussichtlichen Projektlaufzeiten in regelmäßigen Raten gezahlt wurden. Für einen Teil der vereinnahmten Honorare bildete sie passive Rechnungsabgrenzungsposten. Sie trug hierzu vor, dass die tatsächliche Projektlaufzeit regelmäßig länger sei als der Zahlungszeitraum.

Das Finanzgericht entschied mit seinem Urteil vom 14.07.2020, dass die Klägerin keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten bilden durfte. Die Verträge seien nicht auf eine bestimmte Zeit geschlossen worden. Das Ende der Vertragslaufzeiten sei nicht zeitlich genau bestimmt. Bei Vertragsschluss sei nicht absehbar gewesen, ob Mängel auftreten werden. Eine Schätzung der Vertragslaufzeit sei für die Bildung eines Rechnungsabgrenzungspostens nicht zulässig.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Die vom Finanzgericht zugelassene Revision wurde eingelegt und ist unter dem Az. IV R 22/20 beim Bundesfinanzhof anhängig.

Die Entscheidung im Volltext: [10 K 2970/15 F](#)

Weitere aktuelle Entscheidungen

Umsatzsteuer

Zur Einordnung einer Zahlung nach § 32a Abs. 2 UrhG als umsatzsteuerliches Entgelt von dritter Seite

Die Entscheidung im Volltext: [5 K 2892/17 U](#)

Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz UStG für Lieferung von Kunstgegenständen durch eine GbR, an der der Urheber beteiligt ist

Die Entscheidung im Volltext: [5 K 2912/17 U](#)

Kindergeld

Zum Vorliegen eines Wohnsitzes im Inland bei Aufenthalt eines minderjährigen, schulpflichtigen Kindes im Ausland

Die Entscheidung im Volltext: [14 K 1668/17 Kg](#)

Erbschaftsteuer

EuGH-Vorlagebeschluss zur Vereinbarkeit der Neuregelung des § 16 Abs. 2 ErbStG (Freibetragsminderung in Fällen beschränkter Steuerpflicht) und der Regelung des § 10 Abs. 6 Satz 2 ErbStG (Nichtabzug von Pflichtteilen als Nachlassverbindlichkeit) mit Unionsrecht

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 1095/20 Erb](#)

Tabaksteuer

Zu den Voraussetzungen der Qualifizierung von Tabak-Scraps als Rauchtabak

Die Entscheidungen im Volltext: [4 K 35/18 VTa](#) und [4 K 36/18 VTa](#)

Informationen zum Sitzungsbetrieb

Sind Sie als Beteiligter, Bevollmächtigter oder Zeuge zu einer mündlichen Verhandlung oder einem Erörterungstermin geladen worden? Oder möchten Sie eine öffentliche Verhandlung besuchen? Dann erhalten Sie auf unsere [Homepage](#) Informationen zum Sitzungsbetrieb. Dort finden Sie Antworten auf die häufigsten Fragen, wie z.B. ob im Gericht eine Maskenpflicht gilt.

Save the date: DStJG-Regionaltagung am 26.11.2020

Die diesjährige Regionalveranstaltung der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V., die in Kooperation mit dem Finanzgericht Düsseldorf ausgerichtet wird, findet am **26.11.2020** statt.

Die Veranstaltung wird coronabedingt dieses Jahr im Wesentlichen als Streaming-Veranstaltung durchgeführt werden. Über die weiteren Einzelheiten werden wir Sie in den kommenden Ausgaben unseres Newsletters sowie auf unserer Homepage informieren.

Zum Thema "**Steuerrecht in Zeiten der Krise**" werden folgende Referenten vortragen:

RA Prof. Dr. Jens Schönfeld (Flick Gocke Schaumburg)

Prof. Dr. Steffen Lampert (Institut für Finanz- und Steuerrecht, Universität Osnabrück)

MR Dr. Peter Heinemann (Ministerium der Finanzen NRW)

Wie im Vorjahr wird die Veranstaltung von Richter am Finanzgericht **Dr. Oliver Rode** moderiert.

Bitte merken Sie sich den 26.11.2020 vor.

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernentin Dr. Ulrike Hoffsummer, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de

Redaktion: RiinFG Dr. Ulrike Hoffsummer, ulrike.hoffsummer@fg-duesseldorf.nrw.de, RiFG Ben Dörnhaus, ben.doernhaus@fg-duesseldorf.nrw.de, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1512 bzw. -1569